

Steuer NEWS



Elektronische Rechnungen an den Bund

Was müssen Sie dabei beachten?

Mehr dazu auf Seite 2

Investieren Sie Ihr Geld und sparen Sie Steuern

Heuer noch investieren?

Investitionen, die hohe finanzielle Mittel erfordern, sollten längerfristig geplant werden. Spielen Sie bereits länger mit dem Gedanken zu investieren? Eine Investition am Jahresende kann steuerlich von Vorteil sein. In erster Linie ist das davon abhängig, ob Sie heuer einen Gewinn machen werden oder nicht. Daher müssen Sie zumindest ungefähr abschätzen können, wie hoch das Ergebnis sein wird.

Unternehmen, die einkommensteuerpflichtig sind (keine Kapitalgesellschaften), werden mit einem progressiven Tarif besteuert. Je höher der Gewinn, desto höher der Steuersatz. Wenn Sie im nächsten Jahr einen niedrigeren Gewinn erwarten, kann es sinnvoll sein, noch heuer zu investieren und somit die Steuerbemessungsgrundlage zu reduzieren.

Abschreibung

Investitionen zählen in der Regel zum Anlagevermögen und mindern den Gewinn daher nur über die Abschreibung. Wird gegen Jahresende hin noch ein neues Anlagegut angeschafft,

und erfolgt die Inbetriebnahme noch im alten Jahr, kann noch die Abschreibung für ein halbes Jahr geltend gemacht werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400,00) dürfen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

Gewinnfreibetrag

Der Grundfreibetrag beträgt 13 % vom Gewinn – maximal allerdings € 3.900,00. Übersteigt Ihr Gewinn diese Grenze, kann zusätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Hierfür muss tatsächlich in ungebrauchte, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter investiert werden, deren Nutzungsdauer mindestens vier Jahre beträgt. Daneben fallen auch Wertpapiere unter die begünstigten Wirtschaftsgüter, wenn sie den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen und für mindestens vier Jahre dem Unternehmen gewidmet werden. Genauere Informationen zur Höhe des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags finden Sie in der Steuerspar-Checkliste der letzten Ausgabe (November 2013).

SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN (GSVG)

BEITRAGSSÄTZE 2014 FÜR WIRTSCHAFTSKAMMERMITGLIEDER

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragsätze 2014 der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.285,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 63.420,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 687,98
pro Jahr	€ 8.255,76

Krankenversicherung

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 5.285,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 63.420,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage 4. Jahr pro Monat	€ 704,99
pro Jahr	€ 8.459,88

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung monatlich	€ 8,67
jährlich	€ 104,04

Die **Auflösungsabgabe** für das Jahr **2014** beträgt **€ 115,00**.



Was ist ab 1.1.2014 bei Rechnungen an den Bund zu beachten?

Elektronische Rechnungen an den Bund

Ab 1.1.2014 müssen alle Rechnungen an den Bund elektronisch ausgestellt werden. Vom Bund werden dann keine Papierrechnungen mehr akzeptiert.

Für welche Rechnungsempfänger gilt das genau?

Zu den Bundesdienststellen zählen: alle Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen, das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, der Verwaltungsgerichtshof, der Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof.

Eine Liste der Bundesdienststellen steht auf der Seite der Bundesbeschaffung GmbH (www.bbg.gv.at) als Online-abfrage und als Excel-Sheet zur Verfügung.

Was muss eine elektronische Rechnung an den Bund beinhalten?

Es müssen angegeben werden:

- Absender (Firma, Adresse und E-Mail-Adresse, UID-Nummer, Kontaktdaten)
- Empfängerdienststelle (Abteilung, Adresse, Bearbeiter)
- Rechnungsnummer und -datum
- Lieferantenummer unter der der Vertragspartner bei der Bundesdienststelle geführt wird
- Auftragsreferenz
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Positionsnummer (wenn bei Beauftragung eine solche mitgeteilt wurde)
- Daten zur verrechneten Ware (Bezeichnung, Menge, Einheit, Einzelpreis)

- Gesamtpreis
- Zahlungsbedingungen

Wie werden die Rechnungen übertragen?

Die Übermittlung der Rechnung kann entweder über das Unternehmensservice Portal USP erfolgen oder über die PEPPOL Transport Infrastruktur.

Unternehmensservice Portal USP

Sie müssen sich im Portal zuerst anmelden, um Zugriff zu allen Funktionen zu erhalten. Nach der Anmeldung können die Rechnungen auf drei verschiedene Arten übertragen werden:

- direkt im Portal manuell ausstellen
- selbst erstellte Rechnungen hochladen
- im eigenen System erzeugte Rechnungen automatisch von einem Webservice hochladen lassen (technisch aufwändigste Variante, aber vorteilhaft, wenn sehr viele Rechnungen an den Bund gestellt werden)

Die PEPPOL Transport Infrastruktur

Diese Möglichkeit ist vor allem zu verwenden, wenn der Rechnungsersteller aus dem Ausland kommt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf www.peppol.eu

Wo erhalte ich mehr Informationen?

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Seite mit den häufigsten Fragen zu diesem Thema eingerichtet: https://www.erb.gv.at/files/erb_faqs.pdf

Was hat sich für Vereine geändert?

Vereine, die **gemeinnützige, mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke verfolgen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Für diese Vereine gibt es Änderungen, die bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden sind.

Freibetrag

Übt der Verein wirtschaftliche Aktivitäten aus, kann eine Steuerpflicht entstehen. Von dem Einkommen werden die Sonderausgaben abgezogen, wenn dann noch ein positiver Betrag übrig ist, bleibt ein Freibetrag von € 10.000,00 steuerfrei (ab der Veranlagung 2013; davor: € 7.300,00). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der nicht verbrauchte Teil dieses Freibetrags in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Wann ist ein Fest nach den Vereinsrichtlinien ein kleines Fest?

Neu definiert wurde die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Festen. Die Beurteilung, ob groß oder klein, hängt nun gänzlich nicht mehr von der Zahl der Besucher ab.

Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen, die die drei nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllen, und ins-

gesamt einen Zeitraum von 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Weiters müssen die drei Punkte kumulativ erfüllt sein, ansonsten handelt es sich um ein großes Fest und es liegt ein begünstigungsschädlicher Betrieb vor.

Kleine Feste

Alle Arbeiten von der Planung bis einschließlich der Arbeiten während der Veranstaltung müssen ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen erledigt werden.

Es darf lediglich ein beschränktes Angebot an Essen und Getränken vorhanden sein. Auch die Zubereitung und das Verabreichen darf ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen erfolgen (auch nicht durch einen Betrieb eines Mitglieds).

Weiters müssen auch die Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) von Vereinsmitgliedern oder regionalen Künstlern (keine durch Film, Fernsehen oder Radio bekannte Künstler) gestaltet werden.



© Pavel Losevsky - Fotolia.com

BEGUTACHTUNGSENTWURF UMSATZSTEUERBETRUGSBEKÄMPFUNGS-VERORDNUNG

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Begutachtungsentwurf zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs-Verordnung versandt. Für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden, soll es zu Änderungen bei der Umsatzsteuer (USt) kommen. Laut dem Entwurf soll das Reverse Charge-System ausgedehnt werden. Die Gesetzgebung ist allerdings noch abzuwarten.

WER SCHULDET DIE UST?

Grundsätzlich kassiert der liefernde oder leistende Unternehmer die Umsatzsteuer vom Kunden ein und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Ist der Empfänger der Leistung ein Unter-

nehmer und erwirbt er die Leistung oder die Lieferung für sein Unternehmen, kann er sich den Betrag in der Regel wieder als Vorsteuer abziehen.

Beim Reverse Charge wird dieses System umgekehrt. Es sieht vor, dass die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird.

ÄNDERUNGEN

Laut dem Begutachtungsentwurf soll die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet werden, wenn dieser Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

Diese neue Regelung soll für folgende Umsätze gelten:

- Lieferungen von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind. € 5.000,00 beträgt
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagengold

Was ist das Bundesfinanzgericht?



Ab 1.1.2014 gibt es eine Änderung im Abgabenrechtsmittelverfahren. Das Verwaltungsgericht für Bundesabgaben (Bundesfinanzgericht BFG) löst die unabhängige Verwaltungsbehörde (UFS) ab und übernimmt deren bisherige Aufgaben.

Ihr Sitz ist in Wien, so wie das auch bisher beim UFS der Fall war. Die Außenstellen sind Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Beschwerde beim BFG

Das Verfahren ist in den Grundzügen gleich geblieben. Geändert hat sich der Fachjargon und statt dem UFS ist nun das BFG zuständig. Nun muss innerhalb der einmonatigen Frist eine Beschwerde (geänderte Bezeichnung statt Berufung) bei der bescheiderlassenden Behörde oder beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden. Das Ergebnis wird als Erkenntnis (früher die Berufungsentscheidung) bezeichnet.

Revision beim VwGH

Bisher war es möglich, nach der Entscheidung des UFS eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einzubringen. Nach der Neuregelung hat nun das Bundesfinanzgericht zu entscheiden, ob eine Revision (geänderte Bezeichnung, bisher VwGH-Beschwerde) beim VwGH überhaupt zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsfrage:

- von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH abweicht,
- es noch keine Rechtsprechung von Seiten des VwGH gibt,
- die bisherigen Rechtsprechungen des VwGH in dieser Frage nicht eindeutig waren.

Die Revisionsfrist beträgt sechs Wochen. Sie ist beim BFG (früher beim VwGH) einzubringen. Wenn das Bundesfinanzgericht keine Revision zulässt, ist es noch möglich, eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einzubringen. In diesem Fall entscheidet dann der VwGH, ob eine Revision zulässig ist.

Stand: 07.11.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT SOLL ICH INVESTIEREN ODER NICHT?

Sehr teure Investitionen können die zukünftige Lage des Unternehmens wesentlich beeinflussen. Hohe finanzielle Mittel sind danach meist längerfristig gebunden. Wenn es zu Umsatzeinbrüchen kommt, können unter Umständen Liquiditätsengpässe entstehen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung stellt eine rationale Entscheidungshilfe dar. Durch das Sammeln der Daten, die für die Berechnung nötig sind, muss man sich ausführlich mit den verschiedenen Entscheidungsszenarien befassen. Daher kann allein schon die Beschaffung der Informationen und das Durcharbeiten die Sicherheit erhöhen, dass die richtige Entscheidung getroffen wurde.

Bei den Investitionsrechnungen wird zwischen statischen und dynamischen Methoden unterschieden. Zu den statischen gehören Kostenvergleichs-, Gewinnvergleichs-, Rentabilitätsvergleichs- und statische Amortisationsrechnung. Bei den statischen Rechnungen wird immer nur eine Periode zur Berechnung herangezogen, daher ist die Aussagekraft der Methode eher kritisch. Andererseits sind die Informationen einfacher zu beschaffen.

Die dynamischen Investitionsrechnungen rechnen mit ein, dass die Einzahlungen und Auszahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen und beziehen sich auf den gesamten Nutzungszeitraum. Die Beschaffung der Daten ist zwar schwieriger, die Ergebnisse sind aber aussagekräftiger. Zu den dynamischen Methoden gehören Kapitalwert-, interne Zinsfuß- und Annuitätenmethode.

STEUERTERMINE | DEZEMBER 2013

Fälligkeitsdatum 16. Dezember 2013

USt, NoVA, WerbeAbg.	<u>für Oktober</u>
L, DB, DZ, GKK, KommSt	<u>für November</u>

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Okt. 2013	1,4	108,4	118,8
Sep. 2013	1,7	108,5	118,8
Aug. 2013	1,8	107,7	117,9

IMPRESSUM